

der subjektiv erkenntnistmäßigen Seite nach, als auch in ihrem intentionalen Gehalt.

G. F. Klenk SJ

Recht

Ambrosetti, Giovanni: I presupposti teologici e speculativi delle concezioni giuridiche di Grozio. (180 S.)
Bologna 1955, Nicola Zanichelli.

Diese Studie möchte Hugo Grotius' Werk auf dem Hintergrund seines geistesgeschichtlichen Ortes, bzw. von seinen theologischen und philosophischen Ursprüngen her sichtbar machen. Der Verf. geht dabei von dem Gedanken aus, daß sich zeitüberlegene und deswegen universale Spekulation und geschichtliche Abhängigkeit, Theoria und Historia keineswegs gegenseitig ausschließen. Dieser Gedanke ist fruchtbar, solange er maßvoll eingegrenzt und sowohl der idealistischen als auch der historizistischen Geschichtsdiagnostik entgegengesetzt bleibt. Infolge dieser gegenseitigen Verflechtung können auch Autoren, die nicht zu den schöpferischen Denkern erster Klasse gehören, große Bedeutung haben als typische Vertreter bestimmter Geisteshaltungen oder als Kreuzungspunkte wichtiger Strömungen. Eben dies ist der Fall bei Grotius. Er ist sowohl in seiner Person als auch in seinem Werke (Rechtsphilosoph und Rechtswissenschaft) eine *unio oppositorum*. In ihm kreuzen sich Mittelalter und Neuzeit, scholastisches Vernunftdenken und reformatorischer Fideismus — stets im Versuch zum Ausgleich und stets im kämpferischen, unbezwungenen Gegensatz.

Grotius war als Mensch und Denker so universal, daß er vom Verf. (anlehnend an Stadtmüller) zwischen den beiden umfassenden Geistern Erasmus und Leibniz gesehen wird: Rechtsgelehrter, Theologe, Dichter, Historiker, Politiker und Diplomat. Grotius war in dieser Spannweite ein christlicher Humanist des 17. Jahrhunderts.

In der Begründung seiner Rechtstheorien verschwimmen einerseits die Grenzen zwischen Theologie und Philosophie und zeigt sich andererseits das Bemühen, die klassische Unterscheidung beider beizubehalten. Er ist Thomas von Aquin verpflichtet und noch mehr der sogenannten „zweiten Scholastik“: den großen iberischen Denkern, wie Franz Suarez und Franz Vitoria — aber ebenso dem auf die Nominalisten zurückgehenden antiaristotelischen, theologischen Voluntarismus der Reformatoren. Sie alle wirken sich aus, wo Grotius als Jurist und Politiker ans Werk geht. Auch innerhalb seiner protestantischen Gläubigkeit wechselt er vom Luthertum zu Calvin und dann zum Arminianismus. Von einem ziemlich eklektischen christlichen Humanismus aus, der einen praktischen Zweck, das Heil des Menschen im Auge hat, entwirft er seine

Rechtsphilosophie und seine Werke über Kriegs- und Völkerrecht. Er hat zu viel des Rationalen, zu viel von einem vernunftbegründeten Naturrecht in seinem Werk, als daß er von Voluntaristen und Positivist für sich beansprucht werden könnte — und dann wieder zu viel von einem bibelgläubigen Erlebnischristentum, als daß er ein reiner Nachfahre der klassischen Rechtsphilosophie genannt werden könnte. Seine Übereinstimmung mit der spanischen Scholastik ist jedoch in manchen Partien viel größer — wie Ambrosetti nachweist —, als von verschiedenen Autoren angenommen wurde. Trotzdem muß man ihn in seinem Versuch, zu einer Einheit der Gegensätze zu gelangen, als selbständigen Denker ansprechen. Doch ist er, im ganzen gesehen, weniger ein Finder von Neuem als ein Überlieferer und Verarbeiter des Vorgefundenen. In seinem Schaffen verkörpert sich das Problem der Wechselbeziehung von theoretischer Vernunft und Geschichte. Der Verf. hat die Studie auf gründliche Forschung aufgebaut: Nicht nur die Werke Grotius' selber und seiner Vorbilder, sondern auch die umfangreiche (besonders deutsche) Literatur sind herangezogen worden.

G. F. Klenk SJ

Dordett, Alexander: Die Ordnung zwischen Kirche und Staat. Ein historisch-systematischer Grundriß. (207 S.)
Innsbruck-Wien-München 1953, Tyrolia.
Kart. DM 12,—.

Kirche und Staat sind zwei Wirkmächte im Raume unseres Daseins, aber keine beliebigen, sondern jene, die jede in ihrer Art eine soziologische Ganzheit und Vollendung aufzeigen. Sie sind beide notwendige Institutionen: der Staat kraft des Naturrechtes, die Kirche kraft der positiven göttlichen Offenbarung.

Jede dieser beiden Gemeinschaften wurzelt also im Meta-Physischen. Sie sind abhängig von einer bestimmten Seinsordnung, die ihnen vorgegeben ist. Aber schon in der Ordnung des geschaffenen Seins besteht die Spannung von Potenz und Akt, von Anlage und Vollendung. Im Menschen erleben wir sie am deutlichsten, weil sie hier in ihren höheren Schichten mit der Freiheit verknüpft ist. Diese ontologische vorgezeichnete Spannung wird noch stärker, wenn wir die objektive allgemeine Seins- und Wesensordnung mit der konkreten Existenz in Beziehung setzen und die objektive Wertordnung mit dem konkreten personalen Wertträger, dem Menschen. Da zeigt sich, daß die Wirklichkeit hinter dem, was Wesen und Wert an sich fordern, nicht nur nachhinkt, sondern auch, daß es moralisch oft gar nicht möglich ist, die metaphysisch an sich geforderte Ordnung im Raum der Geschichte einfachhin durchzusetzen.

Diese Tatsache gilt in besonderem Maße